

**Öffentliche Bekanntgabe  
der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Errichtung einer geschlossenen Grundwasserhaltung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Unterkellerung und Doppelgarage

**Vorhabenträger:** Alexander Lehmann

**Lage:** Ziegeleistraße 9A  
Gemarkung: Scharmbeck, Flur: 6, Flurstück: 122/12

**Sachverhaltsdarstellung:**

Für das o.g. Vorhaben ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Nach dem vorliegenden Baugrundgutachten ist ein Grundwasserstand von etwa 15,60 m NHN zu erwarten. Das Absenkziel liegt bei 13,80 m NHNN. Daraus ergibt sich eine Absenkung einschließlich Sicherheit von ca. 1,80m.

Nach den vorliegenden Schichtenprofilen ergibt sich folgende Wasserhaltungskonzeption: Es wird eine Vakuumwasserhaltung mittels Kleinfiler zum Tragen kommen. Die Filter werden außerhalb der Bodenplatte eingespült und an Vakuumanlagen angeschlossen. Nach überschlägiger hydrologischer Berechnung ist eine Fördermenge von etwa 25 m<sup>3</sup>/h zu erwarten. Es wird mit einer Gesamtfördermenge von 21.600 m<sup>3</sup> gerechnet. Der Beginn der Maßnahme ist kurzfristig geplant. Der Bauherr beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die überschlägige Prüfung unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass in diesem konkreten Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung wenig wahrscheinlich ist, da die Grundwasserabsenkung nur temporär stattfindet und keine besonders geschützten Landschaftsbestandteile, Schutzgebiete oder Biotope betroffen sind. Auch weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Somit bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 26.07.2024.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 22.04.2024  
Landkreis Harburg  
-Untere Wasserbehörde-